

Kommission für Altersfragen

Status

Ständige Gemeindekommission

Rechtsgrundlage

- § 6 GG
- Art. 36 GO
- Art. 18 – 20 OrgV

Aufgaben, Verantwortung

Die Kommission

- a setzt das Altersleitbild um,
- b richtet ihre Tätigkeit darauf aus, die Lebensqualität der älteren Menschen und deren Integration in die Gesellschaft sicherzustellen,
- c greift die Anliegen der älteren Generation auf und setzt diese unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklungen partizipativ um,
- d ist für allgemeine Informations-, Vernetzungs- und Koordinationsaufgaben rund um das Alter(n) in Wolhusen aktiv,
- e organisiert Veranstaltungen zusammen mit der Alterskommission Werthenstein,
- f handelt im Rahmen der Zielsetzungen und Aufträge selbstständig und hat ein Antragsrecht gegenüber dem Gemeinderat. Für die Bewältigung ihrer Aufgaben stehen ihr die notwendigen Befugnisse und Kompetenzen zu.

Kompetenzen

Die Kommission erstellt bis spätestens 30. Juni ein Jahresprogramm sowie das Budget für das kommende Jahr und unterbreitet diese dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung. Die genehmigte Budgetvorgabe ist für die Kommission verbindlich und darf nur im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Organisationsverordnung überschritten werden.

Wahl, Einsetzung

Der Gemeinderat bestimmt die Mitglieder und wählt das Präsidium.

Mitgliederzahl

5 – 7

Konstituierung

Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums anlässlich der ersten Sitzung selbst.

Sitzungsorganisation

Trifft die Kommission keine weiteren internen Regelungen, richten sich die Sitzungsorganisation und die Beschlussfassung sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (vgl. Art. 10 – 15 OrgV).

**Organisation,
Einordnung**

Die Kommission ist dem Gemeinderat unterstellt.

Entschädigung

Den Kommissionsmitgliedern steht eine Entschädigung gemäss den Richtlinien zur Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen zu. Die Auszahlung erfolgt jährlich aufgrund einer Sitzungskontrolle, welche vom Präsidium jeweils auf Ende November abzuschliessen und dem Bereich Finanzen einzureichen ist.

Information

Das von der Aktuarin oder dem Aktuar unterzeichnete Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zuzustellen.

Lehnt der Gemeinderat einen Antrag der Kommission ab, so teilt er dies ohne Verzug mit Begründung dem Präsidium mit.

Informationen zu behandelten Geschäften dürfen an Dritte und die Öffentlichkeit nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Kommission selbst Öffentlichkeitsarbeit betreiben, sei dies im Zusammenhang mit ihrer ordentlichen Tätigkeit oder mit speziellen Projekten. Im Weiteren richtet sich die Informationstätigkeit nach dem Kommunikationskonzept.

Inkrafttreten 1. Januar 2025

Wolhusen, 28. November 2024

Gemeinderat Wolhusen

Bruno Duss
Gemeindepräsident

Philipp Dobmann
Gemeindeschreiber